

28. September 2010

**Motion Lammer: Untersuchung eines flexibleren Kooperationsmodells
(Nr. 177/2010)
Umwandlung in ein Postulat**

Betreff

I Sachverhalt

Am 3. September 2010 ist die Motion von Thomas Lammer: Untersuchung eines flexibleren Kooperationsmodells bei der Gemeindekanzlei eingegangen. Die Motion verlangt vom Gemeinderat, sich in der Steuerungsgruppe des Projektes "Starke Stadtregion Luzern" dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Gegenüberstellung Fusion – Kooperation ein flexibleres Kooperationsmodell untersucht wird.

II Erwägungen

Die Motion fordert, dass sich der Gemeinderat in einem Gremium, welches sich nicht im Einflussbereich der Gemeinde Kriens befindet, für ein zusätzliches Kooperationsmodell einsetzt. In der Steuerungsgruppe des Projektes "Starke Stadtregion Luzern" sind gemäss Grundsatzvereinbarung vom 15. Dezember 2008 die Gemeindepräsidenten der beteiligten Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen und Kriens, der Stadtpräsident von Luzern sowie Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli vertreten. Die einzelnen Mitglieder haben zwar ein Antragsrecht, sie können aber keine Entscheide erzwingen. In diesem Sinne ist die Motion nicht umsetzbar.

Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschO ER) führt aus, dass eine Motion im Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten liegen muss. Nachdem dies gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht zutrifft, das Anliegen aber grundsätzlich im Aufgabenbereich des Gemeinderates liegt, kann der Vorstoss in der Form des Postulats behandelt werden.

Art. 62 GeschO ER führt aus, dass ausserhalb der Ratssitzungen die Durchsetzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung obliegen. In diesem Sinne ist die Geschäftsleitung für den Entscheid über die Zulassung, Umwandlung oder Abweisung des politischen Vorstosses zuständig.

III Rechtsspruch

1. In Anwendung von Art. 62 und Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens wird die Motion Lammer: Untersuchung eines flexibleren Kooperationsmodells (Nr. 177/10) infolge fehlender Zuständigkeit des Einwohnerrates bzw. der Stimmberechtigten in ein Postulat umgewandelt.

2. Der Entscheid wird allen Empfängern des politischen Vorstosses mitgeteilt.
3. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Martin Heiz
Einwohnerratspräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Per Extranet zugestellt am 28. September 2010